



Satzung

Fassung vom 22.05.2009

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Bundeselternverband gehörloser Kinder e.V.
- (2) Als Gründungstag gilt der 19. Mai 1963.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977 und zwar durch Förderung des geistigen und leiblichen Wohles der an Bildungseinrichtungen für Gehörlose in der Bundesrepublik Deutschland in Aus- und Fortbildung befindlichen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie Beteiligung an entsprechenden Forschungsprojekten.
- (2) Zu den genannten Bildungseinrichtungen gehören: Gehörlosenschulen, vorschulische, außerschulische, weiter führende, berufsbildende und berufsfördernde Institutionen und Einrichtungen für Gehörlose und mehrfachbehinderte Gehörlose.
- (3) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch Information und Beratung der Eltern, Durchführung von Arbeits-tagungen, die Zusammenarbeit mit den zuvor genannten Bildungseinrichtungen und deren Elternvertretern, den Eltern-verbänden in Deutschland und Europa, den Fachlehrern, den Ärzten und den Hörmittelinstituten. Die Arbeit dieser Stellen soll angeregt werden. Der Verein nimmt Einfluß auf die Gesetzgebung, welche die gehörlosen Kinder und deren Eltern betrifft.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Seine Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vollmitglieder können Landeselternverbände, Elternbeiräte, Schulpflegschaften, Schulvereine, Fördervereine und dergleichen werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Eltern und Erziehungsberechtigte gehörloser und schwerhöriger Kinder als Einzelmit-glieder werden.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen werden, die als Einzelmitglied dem Verein beitreten und den in der Satzung niedergelegten Zweck fördern wollen.
- (4) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ernannt.
- (5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Elternverbandes zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Gegen die Ablehnung des Antrags, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch:
Austritt
Tod
Auflösung
Ausschluss
- (7) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- (8) Der Ausschluss kann bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstandes durch eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Anschrift erfolgen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats von der Zustellung ab die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an werden die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds suspendiert.
- (9) Ein schwerer Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt auch vor, wenn ein Mitglied einen fälligen Betrag über eine längere Zeit schuldet.

§ 5 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
dem Präsidenten/der Präsidentin
dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin

dem/der Schatzmeister/in

dem/der Schriftführer/in

bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern

- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für jeweils drei Geschäftsjahre. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand dessen Funktion einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl übertragen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeweils der/die Präsident/in oder Vizepräsident/in mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam. Im übrigen regelt der Vorstand die Verteilung der Aufgaben unter sich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse berufen. Nach außen ist die Vertretungsbefugnis unbeschränkt. Gegenüber dem Verein ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen. Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Vorstandes und die Mitglieder-versammlungen ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und aufzubewahren.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied zusätzliche Aufgaben übertragen und ihm dafür eine angemessene Vergütung zusagen. Die Einzelheiten beschließt der Vorstand.
- (6) Als Vorstandsmitglieder können nur Eltern (einschließlich Lebensgefährten/innen von Erziehungsberechtigten) gehörloser oder hochgradig schwerhöriger Kinder gewählt werden, die Mitglied im Bundeselternverband gehörloser Kinder sind.
- (7) Der Vorstand kann für die Abwicklung von Projekten eine besondere Gesellschaft gründen.
- (8) Wenn Vorstandsmitglieder für (zeitlich begrenzte) satzungsgemäße Projekte tätig werden, kann ihnen eine angemessene Vergütung zugesagt und gezahlt werden. Solche Leistungen können zum Beispiel Projektleitung, Projektabrechnung und andere projektbezogene Leistungen sein. Die Vergütung darf nicht höher sein als die ortsübliche Vergütung für vergleichbare Leistungen. Der Vorstand ohne Beteiligung des betroffenen Vorstandsmitglieds beschließt über den Leistungsumfang und die angemessene Vergütung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr statt. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Kassenberichts des Vorstands.
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer.
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.
 - Wahl des Vorstands.
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Satzungsänderungen
 - Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge.
 - Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern als Berufungsinstanz.
 - Beschlussfassung über die Abwahl von Vorstandsmitgliedern aus besonderem Grund.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Zusätzliche Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens zehn Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (3) Sonstige Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern.
- (4) Eine Einberufung hat immer zu erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlungen (ordentliche und außerordentliche) sind auf Beschluss des Vorstandes jeweils spätestens vier Wochen vorher durch den/die Präsidenten/in schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Stimmberechtigt sind die anwesenden Vollmitglieder und ordentlichen Mitglieder. Jedes Vollmitglied hat drei Stimmen und jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Mehrfachstimmrecht durch Bevollmächtigungen ist nicht möglich.
- (8) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Fördernde Mitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer mit dieser Tagesordnung und zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Regelung aller Verpflichtungen an die Deutsche Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke für Gehörlose zu verwenden hat. Der/die Präsident/in und der/die Schatzmeister/in werden zusammen als Liquidatoren bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst. Dies gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes.

§ 10 Ermächtigung

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen auf Verlangen des Gerichts oder anderer Behörden selbst vorzunehmen.

§ 11 Geschäftsjahr und Inkrafttreten

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Satzung ist nach Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung am 19. Mai 1963 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung durch die Mitgliederversammlung ergänzt und teilweise neu gefasst worden.